

A m t s - B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 156.

Donnerstag den 30. December

1841.

Gubernial = Verlautbarungen.

B. 1902. (2). Nr. 250.

C o n c u r s

zur Besetzung der Secretärsstelle bei der k. k. Krainischen Landwirthschafts = Gesellschaft.

Nachdem die Secretärsstelle bei der k. k. Krainischen Landwirthschafts = Gesellschaft durch die Resignation des Herrn Johann Gandini v. Eilenstein erledigt ist, so bleibt die Wahl des Gesellschafts = Secretärs nach dem 38. §. der Gesellschafts = Statuten, der allgemeinen Versammlung, welche im Monate Mai 1842 Statt finden wird, vorbehalten.

Dieses wird mit dem Beifuge bekannt gegeben, daß die wirklichen Gesellschafts = Mitglieder, welche diese mit einem jährlichen Honorar von 400 fl. verbundene Stelle zu erhalten wünschen, ihre diesfälligen Gesuche bis Ende März 1842 dem gefertigten Ausschusse zu überreichen haben.

Vom permanenten Ausschusse der k. k. Landwirthschafts = Gesellschaft. Laibach am 1. December 1841.

B. 1900. (3) Nr. 9500.

In Folge hoher Gubernial = Ermächtigung, B. 17440, wird der unten beigedruckte §. 3. der hohen Gubernial = Currende vom 11. Jänner 1821, B. 9655, in Erinnerung gebracht, und die genaue Befolgung der darin hinsichtlich der Dienstboten = Anzeige enthaltenen Bestimmungen, bei Vermeidung der im §. 4. angedrohten Geldstrafe von 1 bis 5 fl. C. M., eingeschärft. — Von der k. k. Polizei = Direction. — Laibach den 19. December 1841.

§. 3. Der eintretende Dienstbote ist verbunden, dem Dienstgeber seinen Amtschein oder Dienst = Abschied auszuhändigen, der solchen bis zum Austritte desselben in Verwahrung behält, und am Tage des Eintritts an die Bezirks =

Obrigkeit (in der Stadt Laibach an die k. k. Polizei = Direction) eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen hat.

B. 1877. (3) Nr. 32671.

Nr. 320. St. G. B. G.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung zweier in der Gemeinde Maresgo gelegenen Bruderschaftsfonds = Grundstücke.

— In Folge hohen Hofkammer = Präsidial = Erlasses vom 16. November 1841, B. 6910 P. P., wird am 26. Jänner 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege öffentlicher Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonds = gehörigen, in der Gemeinde Maresgo gelegenen Grundstücke, als:

1) Eines Acker = und Nebengrundes in Contrada Marsettovoz, mit dem Flächenmaße von beiläufig 293 □ Klafter, geschätzt auf 24 fl. 10 ²/₄ fr. — 2) Eines Ackergrundes in Contrada Marsettovoz, mit dem Flächenmaße von beiläufig 438 □ Klafter, geschätzt auf 7 fl. 18 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise,

so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigefetzten Fiscalpreise ausgesetzt, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer = Präsidiums, überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer C. M., oder in öffentlichen verzinslichen Staatspieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zur-

hend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität grundbühnerlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verzinsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erster der Realität contractbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteren dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes

kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußern den Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Capo d' Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Trieste am 26. November 1841.

Ernst Freiherr v. Locella,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Kreisamtliche Verlautbarung.

3. 1908. (2) Nr. 20040.

K u n d m a c h u n g
wegen Reassumirung der Subarrondirung der Verpflegung der kaiserlichen königlichen Beschäler in den Stationen Kreuz und Krainburg. — Zur Sicherstellung des Verpflegungsbedarfes der k. k. Beschäler in den Stationen Kreuz und Krainburg, mit täglichen 3 Brod-, 8 Hafer-, 4 Heu- à 10 Pfund und 8 3pfündigen Streustroh-Portionen, auf die Zeit vom 1. März bis letzten Juni k. J., wird eine neuerliche Verhandlung, und zwar: für Kreuz in der Bezirks-Kanzlei zu Münkendorf am 12., für Krainburg eben in der dortigen Bezirks-Kanzlei am 13. Jänner 1842 um 10 Uhr Vormittags durch einen k. k. Kreis-Commissär vorgenommen werden. — Wozu die Lieferungslustigen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 22. December 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1901. (2) Nr. 9767

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. Militär-Kerars in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der vom Andreas Mallitsch dem k. k. Militär-Kerar über den, zur Herstellung des Beschäl-Etablissements in Sello erhaltenen Voranschuss ausgestellten Quittung ddo. 7., intab. 16. August 1820, pr. 10,000 fl. C. M., gewilliget worden. Es haben demnach alle Tene, welche auf gedachte Quittung aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen

Frift von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diefem k. k. Stadt- und Landrechte fo gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittftellers, k. k. Militär-Verars, die obgedachte Quittung nach Verlauf diefer gefeglichen Frift für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 14. December 1841.

Vermifchte Verlautbarungen.

3. 1893. (3) **E d i c t.** Nr. 3925.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: es habe Joseph Seemann von Wien, gegen Joseph Bartlme von Koflern eine Klage wegen einer Waarenschuld pr. 96 fl. 6 kr. eingebracht. Da der Beklagte unbekannt wo abwesend ist, so wurde zu dessen Handeln, Herr Lorenz Glaser als Curator aufgestellt, und die Verhandlungsf. Tagfahrt auf den 21. Jänner 1842 angeordnet, bei welcher, wenn der Beklagte nicht selbst erscheint, oder einen andern Vertreter namhaft macht, mit dem genannten Curator rechtsgültig verhandelt werden wird.

Bezirksgericht Gottschee am 10. December 1841.

3. 1890. (3) **E d i c t.** Nr. 1773.

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 26. October l. J. verstorbenen Anton Zörer, gewesenen Halbhüblers und Fuhrmanns zu Felbern, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei der, zu diesem Ende auf den 15. Jänner 1842 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsagung so gewiß anzumelden, als sie widrigens die im §. 814 b. G. B. vorgesehenen Folgen sich selbst beizumessen haben werden. K. K. Bezirksgericht Egg ob Podpettsch am 10. November 1841.

3. 1896. (3) **E d i c t.** Nr. 1178.

Alle jene, welche beim Verlasse des mit Hinterlassung eines Testaments am 15. August 1841 verstorbenen Franz Rappar, von Großberg, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können vermeinen, haben zu der, diesermwegen auf den 22. Jänner l. J., Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. G. B., zu erscheinen.

Bezirksgericht Schneeberg am 30. November 1841.

3. 1885. (3) **E d i c t.** Nr. 983.

Vom Bezirksgerichte Pölland als Realinstanz, wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Vornahme

der vom Bezirksgerichte Rupertsdorf mit Bescheid ddo. 16. October N. E. 3147 bewilligten executiven Feilbietung der, dem Johann Kom von Rumersdorf gehörigen, im Straßenterge gelegenen, dem Gute Hof Ischernembi unterstehenden Weingärten sammt Keller sub Berg Nr. 94 und 141, pcto. der Franziska Schurl schuldigen 920 fl. c. s. c., die Tagsfahrten auf den 27. Jänner 1842, 26. Februar und 28. März 1842, jedesmal um die Frühstunde im Orte der erequirten Realitäten mit dem Beisatze bestimmt wurden, daß diese Realitäten weder bei der 1. noch 2., wohl aber bei der 3. Tagsfahrt auch unter dem Schätzungswerte pr. 640 fl. werden hintangegeben werden. Daß Schätzung-Protocoll, die Feilbietungs-Bedingnisse und der Grundbuchs-Extract können hiergerichts eingesehen werden. Bezirksgericht Pölland am 6. December 1841.

3. 1886. (3) **E d i c t.** Nr. 2545.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gursfeld wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte die Eröffnung des Concurfes über das gesammte Verlaßvermögen des am 20. Mai 1840 verstorbenen Grundbesizers Franz Birz von Stadtberg bewilliget worden. Den Verlaßgläubigern wird demnach erinnert, daß sie ihre Forderungen bis zum letzten Februar 1842 in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Franz Birz'schen Concurfmasfa-Vertreter Herrn Anton Perko in Gursfeld anzumelden, und in dieser Klage nicht nur die Richtigkeit ihrer Forderungen, sondern auch das Recht, Kraft dessen sie in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangen, gehörig zu erweisen haben, weil nach Verlaß der obbestimmten Frift Niemand mehr gehört, und diejenigen, die ihre Anmeldekklagen bis hin nicht überreicht haben, in Rücksicht des gesammten Franz Birz'schen Concurfvermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden würden, wenn ihnen auch ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten intabulirt wäre, dergestalt, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, daß ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Zugleich wird eine Tagsagung zur Wahl des Creditoren Ausschusses, dann zur Wahl des Massaverwalters, oder zur Bestätigung des interemissischen, auf den 28. Februar angeordnet, wozu die Gläubiger zu erscheinen vorgeladen werden. K. K. Bezirksgericht Gursfeld am 18. December 1841.

3. 1884. (3) **E d i c t.** Nr. 378.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird dem unbekannt wo abwesenden Iwan Ribitsch von Wumoll hiernit bedeutet: Es sey ihm Behufs dessen besse-

rer Vermögens-Verwaltung und Gewahrung seiner Gerechtsame in dem von seiner Ehegattin Maria Ribitsch gegen ihn anzustreitenden Rechtssache ein Curator in Person des Joseph Wolf von Sadetz ernannt worden. Iwan Ribitsch hat demnach diesem Curator binnen 3 Monaten seine allensälligen Behelfe mitzutheilen, oder selbst rückzukehren, widrigenfalls alle ihn betreffenden Angelegenheiten mit dem genannten Curator würden verhandelt werden. Bezirksgericht Pölland am 6. December 1841.

3. 1891. (3)

Nr. 1608.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Podpettsch wird hiermit kund gemacht: Es sey über Aufsuchen des Herrn Dr. Franz Ruz, von Lai-bach, durch Herrn Dr. Napretb, wider Joseph Supan von Prevoje, wegen schuldigen 842 fl. 25 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Prevoje gelegenen, dem Staatsgut Lack sub Urb. Nr. 93 und 94 dienstbaren, gerichtlich auf 3207 fl. 5 kr. bewertheten beiden Holzhuben, und der zum Gute Gerlachstein sub Urb. Fol. Nr. 6 dienstbaren Kasse, im Schätzungswerte von 371 fl. 20 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme die erste Tagung auf den 21. December 1841, die zweite auf den 20. Jänner und die dritte auf den 25. Februar 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realitäten mit dem Beisage angeordnet, daß die Versteigerungsgegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber unter demselben werden hintangegeben werden.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

K. K. Bezirksgericht Egg ob Podpettsch am 30. October 1841.

3. 1881. (3)

Nr. 3399.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es haben Michael und Maria Oberstsch von Kronau ihren seit dem Jahre 1809 abwesenden Bruder Martin Oberstsch von ebenda für tot zu erklären gebeten, und sey ihm Johann Ferkou von ebenda als Curator aufgestellt worden, daher er, seine Verbesserben oder Cessionäre aufgefordert werden, binnen einem Jahre so gewiß vor diesem Gericht zu erscheinen, oder sonst daselbe in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen, als nach Verlauf dieser Frist Martin Oberstsch für tot erklärt, und sein Vermögen bestehend in der väterlichen Erbschaft pr. 45 fl. 5 1/2 kr. B. Z., reducirt in G. M. 33 fl. 55 1/2 kr., als aus dem in der hiesigen Depositen-Casse erliegenden Schuttscheine ddo. 26. Jänner, et intabulato 3. Jorung 1809, seinen sich legitimirenden gesetzlichen Erben eingeworfen werden würde. Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 13. December 1841.

3. 1882. (3)

Nr. 951.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiermit kund gemacht, daß über Einscheiden des Johann Krenn von Gottschee, Bevollmächtigten des Peter Göstel von Präribel, de preas, 22. November 1841 Nr. 931 jud., die executive Feilbietung der dem Johann Wolf von Sadetz gepfändeten, auf 63 fl. 30 kr. geschätzten Fahrnisse, pto schuldiger 27 fl. 27 kr. c. s. c. bewilliget, und die Feilbietungstagfahrten auf den 13. Jänner 1842, 27. Jänner und 10. Februar 1842, jedesmal um die 9. Frühstunde im Orte der Fahrnisse angeordnet wurden, wobei dieselben weder bei der 1. noch 2., wohl aber bei der 3. Tagfahrt auch unter dem Schätzungswert werden hintangegeben werden. Das Schätzungs-Protocoll und die Feilbietungs-Bedingnisse können hiergerichts eingesehen werden. Bezirksgericht Pölland am 6. December 1841.

3. 1894. (3)

Nr. 3182.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee werden auf Anlangen der k. k. Kammer-Procuration, in Vertretung der Kirche zu Mofel, als testamentarischer Erbin des Johanna Kalner, zur Erforschung des Verlassenschafts-Schuldenstandes, die sämmtlichen Verlassenschafts-Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen, wie geartet sie auch immer seyen, bei der auf den 29. Jänner 1842, um 10 Uhr Vormittags hierzu bestimmten Tagung so gewiß anzumelden und darzutun, als dieselben im Widrigen, soß die Verlassenschaft durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft werden sollte, nicht weiter mehr gehört werden würden, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt. Bezirksgericht Gottschee am 3. December 1841.

3. 1197. (3)

Nr. 1066.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Neumarkt wird allgemein kund gemacht: Es sey über Aufsuchen des Georg Weig von Kayer, wider Andreas Wohinz, als Vormund der Mathäus Pader'schen Erben, wegen schuldigen 343 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, der Herrschaft Stein sub Urb. Nr. 311 dienstbaren, zu Schwirsdach liegenden, auf 1215 fl. 40 kr. geschätzten Dubrealität gewilliget, und seyen zur Vornahme derselben drei Termine, als der 18. Jänner, der 18. Februar und der 18. März 1842, jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchs-Extract, das Schätzungs-Protocoll und die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden. K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 12. November 1841.